

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

GG Art. 3, 12, 19 Abs. 4, 92, 96; BRAO § 7 Nr. 8

- a.) Der Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof ist ein Fachsenat mit besonderer Besetzung, aber kein unzulässiges Bundessondergericht.
Zumindest durch die Möglichkeit, diesen Anwaltssenat in Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung anzurufen, ist der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG Genüge geschehen.
- b.) Gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstösst weder die in der BRAO unter Ausschlíessung der Verwaltungsgerichte vorgenommene Zuweisung von Anwaltssachen an einen besonderen Instanzenzug noch die Regelung der "Unvereinbarkeit", welche zwischen einer Muss-Vorschrift in § 7 Nr. 8 BRAO und einer Kann-Vorschrift in § 15 Nr. 2 BRAO wechselt.
- c.) Der generalklauselartige Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO ist, unter Berücksichtigung seiner möglichen und gebotenen verfassungskonformen Auslegung, nicht so unbestimmt gefasst, dass durch ihn das Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 GG) verletzt würde.
- d.) Der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO ist gegeben, wenn ein Zulassungsbewerber ganztägig als Syndikus in einer Nachbarstadt tätig ist, von der er sein Büro nicht in einer kürzeren Fahrzeit als 50 - 60 Minuten erreichen kann, und wenn er überdies wegen Fehlens einer Kanzleikraft tagsüber nicht in seiner Kanzlei am Zulassungsort erreichbar ist.

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

des Regierungsassessors a.D. Friedrich Wilhelm P [REDACTED],
K [REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer in K [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, in K [REDACTED], R [REDACTED],
Justizgebäude, Zimmer [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

- Beteiligte: die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-
Westfalen, vertreten durch den Oberlandesgerichtspräsi-
denten in K [REDACTED], dieser vertreten durch den Generalstaats-
anwalt in H [REDACTED] ([REDACTED].) -

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
am 20. März 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs, Dr. Wintzer, der
Bundesrichter Börtzler, Dr. Spengler, des Rechtsanwalts
Petersen und des Bundesrichters Dr. Vogt nach mündlicher
Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte
bei dem Oberlandesgericht in Hamm (Westf.) vom
26. August 1960 wird zurückgewiesen. Die Kosten des
Beschwerdeverfahrens, einschließlich der außergericht-
lichen Kosten der Beschwerdegegnerin, werden dem An-
tragsteller auferlegt.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge auf
150 000 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller steht als Syndikus in einem festen Anstellungsverhältnis zur B [REDACTED] GmbH in D [REDACTED]. Er betreibt seine Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Amts- und Landgericht in Köln, wo er seinen Wohnsitz hat.

Der Vorstand der Antragsgegnerin hat sich gutachtlich geäußert, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO vorliege, weil der Antragsteller auch nach seiner Zulassung das Dienstverhältnis zur B [REDACTED] GmbH, das seine vollständige Arbeitskraft in Anspruch nehme, fortsetzen wolle, so daß daneben für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts in Köln, an den sich jeder Rechtssuchende wenden könne, kein Raum mehr bleibe.

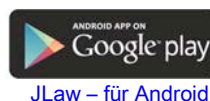
Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung gemäß § 9 Abs. 2 BRAO beantragt. Diesen Antrag hat der 1. Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Hamm (Westf.) durch den angefochtenen Beschluß als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen, ihm am 31. Oktober 1960 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller am 7. November 1960, also rechtzeitig, sofortige Beschwerde erhoben.

Er beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung

1. die Sache zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht in Köln zu verweisen;
2. hilfsweise festzustellen, daß der in dem Gutachten der Antragsgegnerin vom 28. Januar 1960



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geltend gemachte Versagungsgrund des § 7
Nr. 8 BRAO nicht vorliege.

Demgegenüber hat die Antragsgegnerin um Zurück-
weisung des Rechtsmittels gebeten.

II.

In erster Linie greift der Antragsteller mehrere Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung als verfassungswidrig an. Diese Angriffe sind zunächst un-
schlüssig im Hinblick auf den Hauptantrag des Antrag-
stellers, mit dem er die Verweisung des Verfahrens an
das Landesverwaltungsgericht Köln erreichen möchte. Denn
der erkennende Senat wäre, wie sich aus Art. 100 Grund-
gesetz ergibt, im Falle eigener Rechtsbedenken letztlich
ohnehin nicht selber zur Entscheidung der aufgeworfe-
nen verfassungsrechtlichen Zweifelsfragen berufen. Zu-
dem sind die Angriffe unbegründet und geben dem erken-
nenden Senat keine Veranlassung, gemäß Art. 100 Grund-
gesetz das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Im einzelnen hält der Antragsteller folgende Rege-
lungen der Bundesrechtsanwaltsordnung für mit dem Grund-
gesetz unvereinbar:

a) Nach der Ansicht des Antragstellers erfüllt
der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht nicht
die Voraussetzungen, welche gemäß Art. 92 GG an ein
staatliches Gericht zu stellen seien; denn der Vor-
sitz werde nicht durch einen Berufsrichter ausgeübt;
ferner besäßen die Rechtsanwälte ein zahlenmäßiges
Übergewicht, und schließlich hätten Kammervorstand und

Justizverwaltung die Möglichkeit, Einfluß auf die personelle Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs zu nehmen.

Diese Beanstandung wäre nur dann erheblich für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens, wenn das Zulassungsverfahren der Bundesrechtsanwaltsordnung in seiner Gesamtheit in Widerspruch zu Art. 19 Abs. 4 GG stünde, wonach jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen stehen muß. Das bedeutet für einen Bewerber, dessen Zulassungsgesuch zur Rechtsanwaltschaft abgelehnt worden ist, daß ihm die Möglichkeit zur Anrufung eines Gerichts, sei es nun der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht vorenthalten werden darf. Keineswegs folgt aber aus der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, daß in jedem Falle ein zwei Instanzen umfassendes gerichtliches Verfahren zu Gebote gestellt werden müßte (vgl. BVerfGE 4, 94; 4, 210, 211; 6, 7, 12; Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz Art. 19 Anm. 45; v. Mangoldt/Klein, 2. Aufl. Anm. VII, 5 c zu Art. 19 GG). Da Zweistufigkeit des Instanzenzuges somit nicht vorgeschrieben ist, so ist der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG Genüge geschehen, wenn zumindest in letzter Instanz ein staatliches Gericht entscheidet. Folglich gibt das vorliegende Verfahren keine Veranlassung zu einer abschließenden Klärung der vom Senat in dem Beschluß vom 6. März 1960 - AnwZ (B) 11/60 - bereits, wenn auch ohne nähere Begründung, bejahten Rechtsfrage, ob die Ehrengerichtshöfe der BRAO einwandfrei als staatliche Gerichte im Sinne des Art. 92 GG ausgebildet worden sind (bejahend Bülow, Anm. 1 zu § 100 BRAO und Kalsbach, Anm. 1 zu § 100 BRAO). Denn auf

jeden Fall steht am Ende des Instanzenzuges ein staatliches Gericht in Gestalt des Senats für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof, dem der Antragsteller selbst nicht die Eigenschaft eines Gerichts im Sinne der Art. 19 Abs. 4, 92 GG absprechen will. Somit ist das Verfassungsgebot des Art. 19 Abs. 4 GG erfüllt, ohne daß es noch auf die Beurteilung der für den vorliegenden Fall rein theoretische Bedeutung besitzenden Rechtsnatur der Ehrengerichtshöfe bei den Oberlandesgerichten ankäme.

b) Weiterhin bittet der Antragsteller um Nachprüfung, ob nicht der erkennende Senat in Wirklichkeit ein im Grundgesetz nicht vorgesehenes besonderes Gericht darstelle, weil er in der Zahl der Bundesrichter von den übrigen Senaten abweiche und auch sein organischer Einbau in den Bundesgerichtshof nur mittels einer Fiktion (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BRAO) versucht worden sei.

Hierzu ist aus Art. 96 GG ersichtlich, daß zwar Art und Zahl der oberen Bundesgerichte mit der Kraft eines Verfassungssatzes festgelegt sind, nicht jedoch die genaue Besetzung ihrer Senate, welche einfachen Gesetzen vorbehalten geblieben ist. Für den Bundesgerichtshof ist insoweit das Gerichtsverfassungsgesetz maßgeblich, insbesondere § 139 Abs. 1 GVG, der für alle Senate des Bundesgerichtshofs eine Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden vorschreibt. Diese Gesetzesregelung von der bereits § 139 Abs. 2 GVG eine Ausnahme für den im ersten Rechtszug außerhalb der Hauptverhandlung entscheidenden Strafsenat macht⁷ kann überdies, da sie keine Verfassungskraft besitzt, durch andere Gesetze weitere Ab-

wandlungen erfahren, wie es auch tatsächlich in mehreren Fällen geschehen ist. So entscheidet der Landwirtschaftssenat nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1953 (BGBl I 667) in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern. Für den Senat für Anwaltssachen schreibt § 106 BRAO eine Besetzung mit dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs, sowie drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und drei Rechtsanwälten vor. Endlich ist der durch Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (BGBl I, S. 77 ff) geschaffene Notarsenat mit drei Berufsrichtern und zwei Notaren besetzt (vgl. §§ 77, 78).

Derartige, aus sachgerechten Erwägungen heraus vorgenommene Sonderregelungen bezüglich der Besetzung eines Fachsenats machen diesen nicht zu einem die Schranken des Art. 96 GG überschreitenden Bundes-Sondergericht. So hat der V. Zivilsenat, auch in seiner Besetzung als Senat für Landwirtschaftssachen, entschieden, daß es für die Beurteilung der Frage, ob ein Gericht ein Sondergericht sei, nicht auf gewisse Besonderheiten in seiner Gestaltung und Einrichtung, seinen Aufgaben und seinem Verfahren ankomme. Vielmehr sei es für die Stellung und Natur eines Gerichts ausschlaggebend, wie es vom Gesetzgeber in die Gerichtsordnung eingeordnet worden sei (vgl. BGHZ 4, 352, 360; 5, 106; zustimmend: Hamann, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. A/B zu Art. 96). Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an.

Auch aus der vom Antragsteller angezogenen Amtlichen Begründung zu § 180 des Entwurfs der Bundes-

rechtsanwaltsordnung (BT-Drucks. 1014; 2. Wahlperiode; jetzt § 106 BRAO) lassen sich keine überzeugenden Gründe für seine entgegengesetzte Auffassung entnehmen. Denn bei Abfassung der Amtlichen Begründung war offenbar die vorerwähnte Rechtsprechung des V. Zivilsenats nicht mit berücksichtigt worden, so daß sich der Gesetzgeber bei der endgültigen Fassung die Bedenken des Entwurfs auch nicht zu eigen gemacht hat.

c) Ferner rügt der Antragsteller eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG, weil die Zulassungssachen der Bewerber für die Anwaltschaft im Gegensatz zu den Zulassungssachen anderer Berufe nicht den Verwaltungsgerichten zugewiesen worden seien. Das Grundgesetz nimmt jedoch nicht selber Stellung zur Frage der Abgrenzung zwischen ordentlicher und Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Art. 96 GG). Es hat die Regelung dieser Frage der allgemeinen Gesetzgebung überlassen. Gemäß Art. 101 Abs. 2 GG dürfen durch Gesetz sogar "Gerichte für besondere Sachgebiete" errichtet werden, eine Möglichkeit, die für Bundesgerichte allerdings nicht gegeben ist. Aus dem Zusammenhang der erwähnten Verfassungsbestimmungen ergibt sich, daß das Grundgesetz dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum hinsichtlich der Zuweisung von Angelegenheiten an den einen oder anderen Zweig der Gerichtsbarkeit eingeräumt hat. Eine verfassungswidrige Handhabung dieses Ermessensspielraumes könnte dem Gesetzgeber nur dann zur Last gelegt werden, wenn er eine Gruppe von Einzelfällen, die aus der Natur der Sache heraus und gemäß den Forderungen der Gerechtigkeit unzweifelhaft rechtlich gleich hätten geregelt werden müssen, ohne zureichenden sachlichen Grund und entgegen den klaren Forderungen der Gerechtigkeit rechtlich ungleich geregelt hätte.

(vgl. BGHZ (Gr.S.) 13, 265, 312). Hiernach ist der Gesetzgeber keineswegs gehindert, Tatbestände, die nur äußerlich gleich erscheinen, ihrem wirklichen Kern und Wesen nach aber unterschiedlich sind, so zu regeln, wie er es im Rahmen seines Ermessens aus rechtlich und sachlich vertretbaren Erwägungen für erforderlich hält (vgl. BGHZ 22, 1, 9). Von einer Verletzung des Gleichheitssatzes kann mithin erst die Rede sein, wenn für eine von ihm angeordnete Differenzierung zwischen verschiedenen Personengruppen sachlich einleuchtende Gründe nicht mehr erkennbar oder die Forderungen der Gerechtigkeit offensichtlich verletzt sind (BVerfGE 3, 58, 135).

Bei der Regelung der anwaltlichen Verwaltungs- und Ehrengerichtbarkeit hat sich der Gesetzgeber weitgehend nach dem Vorbild der früheren Rechtsanwaltsordnung gerichtet, so daß die hier bereits auf eine lange Tradition zurückblickende Ausschaltung der allgemeinen Verwaltungsgerichte schon deshalb keine fehlerhafte Handhabung der Ermessensfreiheit erkennen läßt.

Aus den dargelegten Gründen konnte der Hauptantrag des Antragstellers auf Abgabe des Verfahrens an das Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf keinen Erfolg haben.

d) Einen weiteren Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes erblickt der Antragsteller in der unterschiedlichen Regelung für die Zulassung zur Anwaltschaft einerseits (vgl. § 7 Nr. 8 BRAO) und für die Zurücknahme einer Zulassung andererseits (vgl. § 15 Nr. 2 BRAO). Wie der Antragsteller richtig bemerkt, muß einem Zulassungsbewerber unter bestimmten Gesetzesvoraussetzungen zwingend die Zulassung versagt werden,

während die übereinstimmenden Voraussetzungen gegenüber bereits zugelassenen Rechtsanwälten nur einen fakultativen Rücknahmegrund darstellen.

Dieser Wechsel der Bundesrechtsanwaltsordnung zwischen Muß-Vorschrift (§ 7 Nr. 8) und Kann-Vorschrift (§ 15 Nr. 2) kann jedoch keineswegs als eine willkürliche Schlechterstellung der Zulassungsbewerber gewertet werden, weil eine eindeutige Verschiedenheit der geregelten Lebenstatbestände gegeben ist. Denn nur für den bereits zugelassenen Rechtsanwalt könnte es eine außer Verhältnis zu der von ihm begangenen Standeswidrigkeit stehende Härte darstellen, wenn er bei jeder Tätigkeit "die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft unvereinbar ist", zwangsläufig die Rücknahme seiner Zulassung zu gewärtigen hätte und dadurch zur allgemein sichtbar werdenden Aufgabe des Anwaltsberufs gezwungen wäre. Im Hinblick auf ihre praktischen Auswirkungen erscheint es also für die nachträgliche Rücknahme einer bewilligten Zulassung durchaus sachgerecht, dem Rechtsanwalt zunächst Gelegenheit zu geben, den beobachteten Mißstand abzustellen. Dazu ist eine anpassungsfähige Rechtsnorm erforderlich, die eine individuelle Behandlung jedes Einzelfalles, insbesondere bei notgedrungenen oder bloß vorübergehender Übernahme einer unvereinbaren Tätigkeit, ermöglicht. Dagegen erscheint es bei der Zulassung neuer Bewerber zur Anwaltschaft nicht erforderlich, die Anwendung des gesetzlichen Verbotes in das Ermessen der Zulassungsbehörden zu stellen, weil es für einen zunächst abgelehnten Bewerber keine unbillige Zumutung bedeutet, sein Gesuch nach Abstellung des beanstandeten Versagungsgrundes erneut anzubringen.

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt mithin nicht vor, weil die unterschiedliche Behandlung der beiden Tatbestände durch den Gesetzgeber nicht sachfremd und daher auch nicht willkürlich ist (vgl. BVerfGE 9, 33). Vielmehr ergeben sich aus der Natur der Sache vernünftige Erwägungen, welche für eine der Form nach strengere Regelung des Tatbestandes der Erstzulassung sprechen, und es fehlt daher an dem vom Bundesverfassungsgericht für gesetzgeberische Ermessensentscheidungen ähnlicher Art aufgestellten Erfordernis für eine Verfassungsrüge aus Art. 3 GG, daß die vom Gesetzgeber für einzelne Tatbestände getroffene Sonderregelung offensichtlich nicht am Gerechtigkeitsgedanken orientiert sein darf (vgl. BVerfGE 10, 234, 246).

e) Endlich meint der Antragsteller, der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO sei so unbestimmt gefaßt, daß durch ihn das Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 GG) verletzt werde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß § 7 Nr. 8 BRAO keine kasuistische Aufzählung sämtlicher Tätigkeiten bietet, "die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts nicht vereinbar sind". Vielmehr hat sich der Gesetzgeber - übrigens in Übereinstimmung mit § 5 Nr. 4 der früheren Rechtsanwaltsordnung von 1878 - mit der Aufstellung einer Generalklausel begnügt, deren genauere Bedeutung im Verlaufe ihrer Anwendung durch Richterrecht festgelegt werden wird. Gegen eine derartige Verwendung unbestimmter oder wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe können grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat verschiedentlich die Zulässigkeit und

Notwendigkeit derartiger Generalklauseln bejaht (vgl. BVerfGE 4, 52, 58; 7, 53, 56) und - unter anderem im Hinblick auf den Begriff "besondere Bedeutung" im Sinne des Strafprozeßrechts und allgemeine Begriffe des Strafrechts - entschieden, sie seien nicht so unbestimmt, daß sie gegen das rechtsstaatliche Gebot der Normklarheit verstießen oder gar unpraktikabel seien (vgl. BVerfGE 9, 223, 229). Die Entscheidung BVerfGE 8, 274, 325 insbesondere befaßt sich mit der Zulässigkeit unbestimmter Gesetzesbegriffe im Verwaltungsrecht und führt dazu aus:

Die Grundsätze des Rechtsstaates forderten, daß auch Ermächtigungen zur Vornahme belastender Verwaltungsakte durch das ermächtigende Gesetz nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt seien, so daß die Eingriffe meßbar und in gewissem Umfange für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar seien. Das folge aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, dem Prinzip der Gewaltenteilung und aus der rechtsstaatlichen Forderung nach möglichst lückenlosem Schutz gegen die Verletzung der Rechtssphäre des Einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt. Dennoch verwehrten es diese Grundsätze des Rechtsstaates dem Gesetzgeber nicht, in gewissem Umfange Generalklauseln und unbestimmte Begriffe zu verwenden.

Auch bei denjenigen Gesetzen, welche gemäß dem Vorbehalt des Art. 12 GG zur Regelung der "Berufsausübung" ergehen, können keine schärferen Anforderungen hinsichtlich ihrer Bestimmtheit gestellt werden als im allgemeinen Verwaltungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet zwischen Vorbedingungen der

Berufswahl und Vorbedingungen der Berufsausübung; bei den ersteren unterscheidet es wiederum zwischen subjektiven und objektiven Voraussetzungen für die Aufnahme eines Berufes. Als subjektive Voraussetzungen der Berufswahl - und um solche handelt es sich in § 7 Nr. 8 BRAO - bezeichnet das Bundesverfassungsgericht solche Bedingungen, deren Erfüllung dem Einfluß des Einzelnen zugänglich ist, und stellt für sie das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in dem Sinne auf, daß sie zu dem angestrebten Zweck der ordnungsmäßigen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis stehen dürfen (vgl. BVerfGE 7, 377, 407 = NJW 1958, 1035, 1038). Dieses Prinzip der Verhältnismäßigkeit muß auch bei der Auslegung des § 7 Nr. 8 BRAO als Beurteilungsmaßstab zur Erzielung einer verfassungskonformen Gesetzesanwendung herangezogen werden. Gerade das Vorhandensein dieses richtungweisenden Auslegungsgrundsatzes gewährleistet die Rechtsstaatlichkeit des Zulassungsverfahrens und macht damit den vom Antragsteller erhobenen Einwand einer zu großen Ungewißheit des generalklauselartigen Versagungsgrundes des § 7 Nr. 8 BRAO hinfällig.

III.

In der Sache selbst hat der Senat auf Grund der Anhörung des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, daß dieser praktisch nicht in der Lage sein würde, neben seinem Beruf als Syndikus, den er in Düsseldorf ausübt, in einem mehr als ganz unerheblichen Umfange auch noch den Anwaltsberuf in Köln auszuüben.

Zwar hat der Senat zur Auslegung des § 7 Nr. 8 BRAO bereits in einem Beschluß vom 7. November 1960 (BGHZ 33, 266, 268) ausgesprochen, daß die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs nicht nur im Hauptberuf, sondern auch im Nebenberuf zulässig ist. Daher kann ein Unternehmenssyndikus zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern er rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in einem nicht unerheblichen Maße auszuüben.

Im vorliegenden Falle hat die Baustahlgewebe GmbH als Arbeitgeberin ihr Einverständnis erklärt, daß der Antragsteller im Falle seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft für Dritte tätig werde und für diese auch vor Gericht auftrete. Der Antragsteller selber hat ergänzend vorgetragen, daß seine normale Arbeitszeit bei der Hauptverwaltung der B [REDACTED] GmbH in D [REDACTED] um 17.15 Uhr ende und daß er samstags keinen Dienst habe.

Im angefochtenen Beschluß ist daraus die Folgerung gezogen worden, daß der Antragsteller zeitlich nicht in der Lage sein werde, eine Anwaltstätigkeit in dem Umfang, wie es für erforderlich zu erachten sei, auszuüben. Unter den heutigen Verkehrsverhältnissen könne er seine in Köln zu errichtende Kanzlei von Düsseldorf aus jeweils erst nach 18 Uhr erreichen. Dadurch werde er weder den Rechtssuchenden, noch dem Gericht, Behörden oder anderen Anwälten zu regelmäßigen Geschäftszeiten zur Verfügung stehen können.

Diese Bedenken sind durch die Anhörung des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vollauf bestätigt worden. Zwar hat die B [REDACTED]

GmbH dem Antragsteller bestätigt, daß sie damit einverstanden sei, wenn er Gerichtstermine in Köln in den Vormittagsstunden zwischen 8.30 und 12 Uhr erledige und erst danach zum Dienst erscheine, oder wenn er bei später anstehenden Terminen vorher Angelegenheiten seiner Firma in Köln erledige. Diese Zusage ändert aber nichts an dem Umstand, daß der Antragsteller sich im Regelfalle ganztägig fern von dem Ort, an dem er seine Anwaltskanzlei errichten will, aufhalten muß. Er wird also während der normalen Bürostunden fast niemals an dem Ort seiner Residenzpflicht persönlich erreichbar sein. Auf Telefonanrufe von Behörden oder Mandanten könnte er zwar mit der Bahn oder mit dem Kraftwagen von Düsseldorf nach Köln kommen. Das würde aber jeweils eine Fahrzeit von 50 bis 60 Minuten in Anspruch nehmen, wie der Antragsteller selber zugibt.

Eine ordnungsmäßige Erfüllung aller anwaltlichen Pflichten wird vollends dadurch unmöglich, daß der Antragsteller nach seiner dem Senat abgegebenen Erklärung nicht einmal beabsichtigt, eine Bürokraft anzustellen. Er will seine Anwaltskanzlei in seiner Privatwohnung eröffnen, in der er allein mit seiner 75jährigen Mutter zusammenwohnt. Kanzlei und Telefon würden also während der üblichen Verkehrszeiten ständig unbesetzt sein, so daß der Antragsteller in dienstlichen Angelegenheiten weder für das Gericht (Zustellungen!), noch für andere Rechtsanwälte, noch für Mandanten erreichbar wäre.

Solange der Antragsteller hauptberuflich an Düsseldorf gebunden ist, wird er sich also gehindert sehen, ernstlich eine Anwaltstätigkeit in Köln aufzunehmen und dort die Pflichten eines Anwalts mit aller gebote-

nen Sorgfalt zu erfüllen. Dieses hat der Antragsteller offenbar auch selber eingesehen; denn er hat dem Senat mitgeteilt, daß er in einigen Monaten nach Düsseldorf übersiedeln und dort eine Sozietät mit einem bereits zugelassenen Rechtsanwalt eingehen wolle. Ob nach Erfüllung dieser Zukunftspläne die Voraussetzungen für eine Zulassung in Düsseldorf gegeben sein werden, hat der Senat im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen. Das gegenwärtige vorliegende Gesuch des Antragstellers auf Zulassung in Köln muß daran scheitern, daß es ihm jedenfalls für Köln an der tatsächlichen Möglichkeit fehlt, den Anwaltsberuf in einem nicht nur ganz unerheblichen Umfange auszuüben. - Auf die überdies nach den Darlegungen des Antragstellers berechtigten Zweifel, ob er überhaupt den ernstlichen Willen hat, sich in Köln als Rechtsanwalt zu betätigen, braucht nicht mehr eingegangen zu werden, da die tatsächliche Unmöglichkeit einer solchen Betätigung als Versagungsgrund nach § 7 Nr. 8 BRAO genügt.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers war daher mit der Kostenfolge aus § 201 Abs. 1 BRAO, § 13 a

Abs. 1 Satz 2 FGG zurückzuweisen. Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 202 Abs. 2, 200 BRAO, §§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 1, 14 Abs. 2 KostO; der festgesetzte Wert entspricht der Bedeutung der Sache.

Glanzmann	Dr. Fuchs	Dr. Wintzer	Börtzler
Spengler	Petersen	Bundesrichter Dr. Vogt hat seinen Urlaub angetreten und kann deshalb nicht unterschreiben. Glanzmann	